

**Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Schönreiter Baustoffe GmbH und
deren Gesellschaften
(nachfolgend „Schönreiter-Verkaufsbedingungen“ genannt)**

Präambel

Die Grundlage einer dauernden und bleibenden Geschäftsverbindung sind nicht allgemeine Geschäftsbedingungen, sondern Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen. Für alle Geschäfte mit unseren Käufern regeln wir jedoch in unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einige Punkte abweichend bzw. ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen. Diese Schönreiter-Verkaufsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die Schönreiter-Verkaufsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Rechtsgeschäfte der Schönreiter Baustoffe GmbH sowie sämtlicher mit ihr verbundener oder ihr gehörender Unternehmen (nachfolgend gemeinsam und jeweils einzeln „Schönreiter“ genannt) mit ihren Vertragspartnern, die selbst Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind.
- 1.2 Zu „Schönreiter“ gehören insbesondere: Schönreiter Baustoffe GmbH Essenbach, Schönreiter Baustoffe GmbH Grafing, Schönreiter Baustoffe GmbH Tacherting und Schönreiter Bauelemente GmbH & Co. KG.
- 1.3 Die Schönreiter-Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Schönreiter-Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, Schönreiter hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.4 Alle von den Schönreiter-Verkaufsbedingungen abweichenden Vereinbarungen, die zwischen Schönreiter und dem Vertragspartner getroffen werden, sind in einem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.5 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer werden die Schönreiter-Verkaufsbedingungen auch Bestandteil des Vertrages, wenn im Einzelfall kein ausdrücklicher Hinweis auf die Einbeziehung erfolgt.
- 1.6 Schönreiter behält sich vor, die Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen jederzeit anzupassen. Es gelten, insbesondere für zukünftige Geschäfte, stets die zum Zeitpunkt der Bestellung aktuell gültigen Schönreiter-Verkaufsbedingungen.
- 1.7 Übernimmt Schönreiter auch die Montage verkaufter Ware, schuldet Schönreiter den sach- und fachgerechten Aufbau der Ware. Für Montagemängel gilt § 434 Abs. 2 BGB.

§ 2 ANGEBOT UND ANGEBOTSU NTERLAGEN

- 2.1 Sämtliche von Schönreiter abgegebenen Angebote, unabhängig von der Form, in der sie dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, sind -soweit nicht schriftlich anderslautend vereinbart - unverbindlich und gelten vorbehaltlich der Lieferfähigkeit der Lieferanten von Schönreiter. Das gleiche gilt für Angaben der Herstellerwerke.
- 2.2 An Abbildungen, Modellen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die der Käufer im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Schönreiter erhält, behält sich Schönreiter Eigentums- und Urheberrechte vor.
- 2.3 Erfolgt die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss, ist Schönreiter berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen, sofern zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die geltenden Preise der Lieferanten oder sonstige auf der Ware liegenden Kosten (einschließlich öffentlicher Lasten, Versandkosten und Versandnebenkosten) steigen. Die Preiserhöhung wird wirksam, sobald sie Schönreiter dem Besteller mindestens in Textform mitgeteilt hat. Auf Verlangen des Vertragspartners wird die Preiserhöhung durch die Vorlage von Rechnungen oder Zahlungsbelege nachgewiesen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Kaufpreises, steht dem Käufer ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu.
- 2.4 Änderungen und/oder Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsumfanges, die sich bei Ausführung der jeweiligen Bestellung als erforderlich erweisen, bleiben vorbehalten.
- 2.5 Schönreiter ist – vorbehaltlich einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform – im Rahmen der Lieferung- und Montage von Ware nicht zur Erbringung weiterer Dienstleistungen (z.B. Beratungs- und Planungsdienstleistungen) verpflichtet.
- 2.6 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im angebotenen Preis nicht enthalten.

§ 3 AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

- 3.1 Aufträge, Abreden, Beschaffenheitsangaben und -garantien u. ä., auch wenn sie durch Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von Schönreiter erfolgen, bedürfen zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung durch Schönreiter in Textform. Eine Beschaffenheitsgarantie wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet sein.
- 3.2 Alle im Zusammenhang mit Unterlagen (Kataloge, Broschüren, Angebote etc.) von Schönreiter eventuell verwendeten Begriffe (insbesondere „zugesicherte Eigenschaft“, „garantierte Leistung“, „garantieren“, „Garantie“ etc.) verstehen sich nicht als Beschaffenheitsgarantie im Sinne der §§ 443, 444, 639 BGB. Die getroffenen Äußerungen stellen stets eine Beschreibung der Leistungscharakteristika dar, ohne dass damit eine Beschaffenheitsgarantie im Sinne der

erwähnten Gesetzesbestimmungen abgegeben wird. Schönreiter haftet nicht für Werbeaussagen Dritter, insbesondere Werbeaussagen von Herstellern und deren Gehilfen.

- 3.3 Verbindliche Verträge mit Schönreiter kommen erst mit einer Auftragsbestätigung durch Schönreiter bzw. die Lieferung der bestellten Ware zustande. Reklamationen im Hinblick auf die Auftragsbestätigung sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung, schriftlich geltend zu machen.

§ 4 LIEFERUNG

- 4.1 Sofern eine Lieferung der bei Schönreiter erworbenen Ware vereinbart ist, erfolgt diese auf Rechnung und Gefahr des Käufers (sog. „Schickschuld“). Spätestens mit der Verladung der Ware auf das Transportmittel findet der Gefahrübergang gem. § 447 Abs. 1 BGB auf den Käufer statt. Dies gilt auch dann, wenn Schönreiter eigenes Personal für den Transport zum Käufer einsetzt; die Haftung für Transportschäden richtet sich in jedem Fall nach § 426 ff. HGB. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel bleibt Schönreiter vorbehalten.
- 4.2 Die Lieferverpflichtung beschränkt sich auf das Verbringen der Waren an den vereinbarten Bestimmungsort ohne Abladen, es sei denn das Abladen der Ware zu ebener Erde an der Bordsteinkante des Bestimmungsorts ist mit Schönreiter vereinbart. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Anweisung des Käufers die öffentliche Straße oder befährt das Lieferfahrzeug auf Wunsch des Käufer eine Straße, die nicht für eine Befahrung mit einem schweren Lastzug (40 Tonnen) freigegeben ist, so haftet der Käufer für Schäden an der Ware, soweit diese Schäden auf das Befahren der vorgenannten Straßen zurückzuführen sind.
- 4.3 Das Abladen hat unverzüglich nach Lieferung durch den Käufer zu erfolgen. Sofern Personal von Schönreiter bei der Entladung behilflich ist, geschieht dies grundsätzlich auf Gefahr des Käufers, es sei denn das Abladen ist mit Schönreiter vereinbart.
- 4.4 Wird der Käufer oder ein von ihm Empfangsbevollmächtigter bei Lieferung der Ware nicht angetroffen oder ist ein Abladen der Ware nicht möglich, gerät der Käufer in Annahmeverzug, § 293 BGB. Der Käufer trägt in diesem Fall die Kosten der Zwischenlagerung sowie die Kosten der erneuten Lieferung.
- 4.5 Die Ware wird in branchenüblicher Weise verpackt und transportiert. Auf Transportbehälter, die im Eigentum von Schönreiter stehen, wird ein Pfand in Höhe von EUR 10,- berechnet. Das Pfand wird nach Rücksendung der Transportbehälter an Schönreiter dem Käufer erstattet.
- 4.6 Eine Versicherung gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch kann auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers auf seine Rechnung erfolgen.

§ 5 LIEFERTERMINE UND LIEFERFRISTEN

- 5.1 Angaben über die Lieferzeit sind freibleibend. Angegebene Liefertermine sind keine Fixtermine. Lieferfristen gelten vorbehaltlich ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Schönreiter ist an Lieferfristen nicht gebunden, sofern Schönreiter selbst nicht rechtzeitig oder vollständig beliefert wird und die Verzögerung unverzüglich angezeigt wurde. Unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, Verkehrsstörungen oder sonstige Fälle höherer Gewalt gelten für die Dauer der Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit in vollem Umfang als Befreiung von der Lieferpflicht.
- 5.2 Die Lieferung der Ware erfolgt innerhalb üblicher Geschäftszeiten (Mo.- Fr. 6 Uhr bis 20 Uhr, Sa. 6 Uhr bis 18 Uhr).
- 5.3 Dem Käufer wird das Lieferdatum rechtzeitig, mindestens fünf Tage vor Lieferung, angekündigt. Der genaue Lieferzeitpunkt wird dem Käufer rechtzeitig, mindestens sechs Stunden vor Lieferung, angekündigt.

§ 6 MONTAGE GELIEFERTER WARE

- 6.1 Schönreiter schuldet die Montage von Ware nur, wenn dies ausdrücklich vertraglich in Textform vereinbart ist.
- 6.2 Schönreiter teilt dem Kunden nach Vertragsschluss und mit ausreichendem Vorlauf zur Lieferung mit, welche käuferseitigen Vorarbeiten notwendig sind, um die Montage zu ermöglichen. Diese Angaben umfassen insbesondere:
- Planskizzen über den benötigten Einbauraum
 - Angaben über die benötigten Zugänglichkeiten, insbesondere Raummaße der zu liefernden Ware
 - Art und Ort von notwendigen Strom-, Wasser- und Abwasseranschlüssen
 - Ggf. benötigte Transporthilfen, z.B. Lifte, Kräne u.Ä.
- 6.3 Zum angekündigten Termin ist vom Käufer der Montageort zugänglich zu machen. Ist der Zugang zum Montageort oder die Montage selbst aus Gründen, die Schönreiter nicht zu vertreten hat, nicht möglich, trägt der Käufer die vergeblichen Anfahrs- und Personalkosten. § 4.4 gilt entsprechend. Im Übrigen bleibt es bei den gesetzlichen Regelungen zum Annahmeverzug.
- 6.4 Im Hinblick auf die Abnahme der Montageleistung gilt § 640 BGB entsprechend. Die Rechte des Käufers wegen Montagemängeln richten sich nach § 11 dieser Vertragsbedingungen.

§ 7 ZAHLUNGEN, ERKLÄRUNG DER AUFRECHNUNG

- 7.1 Der Kaufpreis ist mit Empfang der Ware durch den Käufer ohne Abzug sofort fällig. Die Gewährung eines Zahlungszieles bedarf der Vereinbarung.
- 7.2 Die Erklärung der Aufrechnung durch den Käufer mit Ansprüchen, die diesem zustehen, ist nur mit von Schönreiter anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Kaufpreisansprüche von Schönreiter möglich.
- 7.3 Schönreiter ist zur Abtretung seines Zahlungsanspruchs gegen den Käufer an Dritte berechtigt.

§ 8 AUSKÜNFTEN ÜBER DIE KREDITWÜRDIGKEIT DES VERTRAGSPARTNERS, ZAHLUNGSSICHERHEITEN

- 8.1 Der Käufer ist damit einverstanden, dass zum Zweck seiner Bonitätsprüfung Auskünfte von Dritten (z.B. Schufa Holding AG, Creditreform u.a.) eingeholt werden, sofern dies unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen, zulässig ist.
- 8.2 Werden Schönreiter nach Vertragsabschluss Tatsachen (z.B. Zahlungsausfälle bei vorangegangenen Lieferungen, Insolvenzanträge u.Ä.) bekannt, die nach kaufmännischem Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, ist Schönreiter berechtigt Zahlungssicherheit in Höhe des Warenwertes oder Vorkasse zu verlangen. Das Wahlrecht über die Art der Sicherheit steht dem Käufer zu. Wenn die Sicherheit durch den Käufer trotz angemessener Fristsetzung nicht erbracht wird, kann Schönreiter die Leistung verweigern oder vom Vertrag zurücktreten und Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig stellen.

§ 9 EIGENTUMSVORBEHALT

- 9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von Schönreiter.
- 9.2 Wird Vorbehaltsware mit Ware, die nicht im Eigentum von Schönreiter steht, gem. §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird Schönreiter Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Vermischung oder Vermengung von Vorbehaltsware mit im Eigentum des Käufers stehenden Gegenständen Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an Schönreiter Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Schönreiter nimmt die Eigentumsübertragung an.

- 9.3 Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht Schönreiter gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an Schönreiter ab; Schönreiter nimmt die Abtretung an. Entsprechendes gilt, wenn Schönreiter Miteigentümer der veräußerten Ware war.
- 9.4 Wird von Schönreiter gelieferte Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, künftigen Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
- 9.5 Wird die gelieferte Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; Schönreiter nimmt die Abtretung an.
- 9.6 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von § 9 Ziff. 9.3, 9.4 und 9.5 auf Schönreiter übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
- 9.7 Eine Abtretung der Forderung des Käufers ist nicht gestattet.
- 9.8 Schönreiter ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß § 9 Ziff. 9.3, 9.4 und 9.5 abgetretenen Forderungen. Schönreiter wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen von Schönreiter hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Schönreiter ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- 9.9 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer Schönreiter unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 9.10 Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldbereinigung (§ 305 I Ziff. 1 InsO) erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung, zum Einbau der Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

§ 10 PRÜF- UND HINWEISPFlichten DES KÄUFERS BEI MÄNGELN

- 10.1 Für die Prüfpflichten der verkauften Ware und die Geltendmachung der Rechte des Käufers wegen Mängeln nach Lieferung gilt § 377 HGB.
- 10.2 Soweit es der Käufer im Falle eines Einbaus oder Anbringens der Ware unterlässt, die hierfür maßgeblichen äußeren und inneren Eigenschaften der Ware oder Verarbeitungs- und Montagehinweise vor dem Einbau bzw. vor dem Anbringen zu überprüfen, handelt er grob fahrlässig im Sinne der §§ 439 Abs. 3, 442 Abs. 1 S.2 BGB. In diesem Fall kommen Mängelrechte des Käufers in Bezug auf diese Eigenschaften oder Verarbeitungs-/Montagehinweise nur in Betracht, wenn der betreffende Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde.
- 10.3 Schäden, die durch Mängel an den gelieferten Waren verursacht werden, sind Schönreiter zur Wahrung etwaiger Mängel- oder Schadenersatzansprüche unverzüglich unter der Angabe der verarbeiteten Ware anzuzeigen.

§ 11 MÄNGELANSPRÜCHE

- 11.1 Stellt der Käufer einen Mangel an der Kaufsache fest, hat er Schönreiter hierüber unverzüglich zu unterrichten; er darf in diesem Fall den Kaufgegenstand nicht ver-, bzw. bearbeiten oder verkaufen bis Schönreiter seine Zustimmung hierzu erklärt hat oder bis eine Beweissicherung mit Schönreiter oder ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren durchgeführt wurde. Im Falle der Zuwiderhandlung gehen sämtliche Ansprüche des Käufers wegen dieses Mangels unter.
- 11.2 Schönreiter ist berechtigt, die Nacherfüllung gem. § 439 Abs. 4 BGB zu verweigern, wenn die Kosten mehr als 150% des Wertes der mangelfreien Sache betragen. Der Aufwendungsersatz nach § 439 Abs. 3 BGB ist auf das Vierfache des Wertes der mangelfreien Sache beschränkt und der Käufer kann keinen Vorschuss verlangen. Sortierkosten sind keine Kosten des § 439 Abs. 2 BGB und werden nicht erstattet.
- 11.3 Schönreiter übernimmt für Schäden oder Mängel keine Haftung, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der Ware
 - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte
 - natürliche Abnutzung und Verschleiß
 - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
 - ungeeignete Betriebsweise
 - mangelhafte Verwendung/Verarbeitung der Ware in der Bauausführung
 - übliche bzw. vorhersehbare organische/chemische Prozesse (z.B. Ausblühungen) bei Verwendung der Ware

- 11.4 Das Recht wegen einer Pflichtverletzung, die auf einem Mangel der Kaufsache beruht, den Rücktritt vom Vertrag oder eine Minderung des Kaufpreisanspruches zu erklären, ist ausgeschlossen. Sämtliche Schadensersatzansprüche – auch aufgrund von Leistungsverzug - sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch Schönreiter, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, vorsätzlich bzw. grob fahrlässig verursacht worden ist und für Ansprüche, die auf Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.

§ 12 VERJÄHRUNG

- 12.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung.
- 12.2 Handelt es sich um eine Liefer- bzw. eine Liefer- und Montageleistung für ein Bauwerk gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre ab Abnahme. Im Falle einer Liefer- und Montageleistung beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme der Montageleistung.

§ 13 DATENSCHUTZ

- 13.1 Der Käufer ist damit einverstanden, dass Schönreiter personenbezogene Daten des Käufers speichert, bearbeitet und - soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung bzw. für interne Auswertungen üblich und/oder erforderlich ist - anderen Schönreiter-Gesellschaften oder Dritten übermittelt, soweit gesetzlich zulässig. Die Daten werden zudem zur Pflege der Käuferbeziehungen verwendet, sofern der Käufer dem nicht gemäß Art. 21 DSGVO widerspricht.
- 13.2 Soweit erforderlich und gesetzlich zulässig werden Vertragsdaten zum Zwecke der Prüfung der Bonität des Käufers an Dritte, insbesondere an Warenkreditversicherungen übermittelt, deren Ergebnisse auch anderen Dritten zur Verfügung gestellt werden können. Im Rahmen der Abwicklung von Aufträgen, die Artikel beinhalten, die selektiven Vertriebssystemen einzelner Hersteller unterliegen, ist es darüber hinaus regelmäßig erforderlich, personenbezogene Daten (Name, Adresse, Lieferdaten) zu verarbeiten und an den entsprechenden Hersteller oder von diesem beauftragte Dritte zu übermitteln.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 14.1 Als Gerichtsstand ist der Ort vereinbart, an dem die jeweilige als Verkäufer auftretende Schönreiter-Gesellschaft ihren satzungsmäßigen Sitz hat. Im Fall der Schönreiter Bauelemente GmbH & Co. KG ist der Gerichtsstand in Essenbach. Schönreiter ist in allen Fällen berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

- 14.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der satzungsmäßige Sitz der jeweiligen Schönreiter-Gesellschaft.
- 14.3 Für die Abwicklung dieses Vertrages gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen der Schönreiter-Verkaufsbedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, ungültige oder undurchführbare Bestimmungen durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.